



EINWOHNERGEMEINDE 4533 RIEDHOLZ

Ergänzungsleistungen

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben AHV- oder IV- Rentnerinnen und Rentner sowie Behinderte, die während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auf die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV besteht kein Rechtsanspruch und sie helfen dort, wo die Renten und das weitere Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken.

Entsprechende Informationen und Merkblätter sind erhältlich auf www.akso.ch oder bei der AHV-Zweigstelle.